

# Pflichtstunden

## **gem. Rahmengartenverordnung gilt:**

6.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen (insbesondere Pflichtstunden) zu beteiligen.

6.2 Die im Rahmen der Gesamtgestaltung der Anlage zu leistenden Gemeinschaftsstunden sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, und stellt er auch keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe des Abfindungsbetrages wird durch den Kleingartenverein festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für Mitglieder ohne Garten sind gesonderte Festlegungen zu treffen. Bei der Bestellung von Ersatzpersonen ist auf die Möglichkeit des gesonderten Versicherungsschutzes und auf die Folgen einer fehlenden Versicherung hinzuweisen.